

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **19 (1912)**

Heft 23

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Veretung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Blätter“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsteleln, 7. Juni 1912.

Nr. 23

19. Jahrgang.

Redaktionskommission:

H. Rektor Reiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H. Seminar-Direktoren Paul Diebold, Ridenbach (Schwyz) und Laur. Rogger, Döblich, Herr Lehrer J. Seib, Amden (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln. **Einsendungen** sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten, **Inserat-Aufträge** aber an H. Haasestein & Rogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Postzulage.

Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Ridenbach, Verlagshandlung, Einsiedeln.

Krankenkasse des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz:

Verbandspräsident Hr. Lehrer J. Oesch, St. Fiden; Verbandskassier Hr. Lehrer Alf. Engeler, Lachen-Bonwil (Heft IX 0,521).

Inhalt: Vom Züchtigungsrecht des Lehrers. — Das Staccato-Spiel. — Reisebüchlein. — Die neue St. Galler Bibel. — Korrespondenzen. — Echo der Presse. — Sprechsal. — Literatur. — Humor. — Inserate. —

Vom Züchtigungsrecht des Lehrers.

(Fortsetzung.)

Konflikt zwischen Strafgesetz und kantonale Verordnung. Es ist nun interessant und notwendig zu wissen, was für ein Verhältnis sich herausbildet zwischen dem Strafgesetze einerseits und der kantonalen Verordnung anderseits, nachdem das erste Taten verbietet, welche die letztere erlaubt und umgekehrt. Die kantonale luzernische Verordnung über die Züchtigung in der Schule geht nämlich weiter als das Strafgesetz und zwar in dem Sinne, daß sie den Lehrer in Wahl und Anwendung der Züchtigungsmittel wesentlich beschränkt. Der Richter ist nun nicht im mindesten gehalten, nach kant. Verordnungen zu urteilen, weil ihnen der Charakter des Gesetzes fehlt. Ueberschreitungen derselben können disziplinarisch geahndet, niemals aber strafrechtlich verfolgt werden. Beispiel: Ein luz. Lehrer züchtigt einen Schüler durch Schläge auf das Gesicht,